

ZBB 2022, 257

BGB §§ 355, 356b, 357a, 495; EGBGB Art. 247 § 3, § 6

Keine Verwirkung des Widerrufsrechts bei noch laufendem Darlehensvertrag

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 09.02.2022 – 17 U 52/21 (LG Limburg), ZIP 2022, 889

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Im Falle des Widerrufs der Vertragserklärung bei einem Verbraucherdarlehen muss der Verzugszins als Pflichtangabe bei Vertragsschluss als absolute Zahl benannt werden.**
- 2. Jedenfalls bei dem Widerruf der Vertragserklärung eines noch nicht beendeten Darlehensvertrages kann sich der Darlehensgeber nicht auf einer Verwirkung des Widerrufsrechts oder dessen rechtsmissbräuchliche Ausübung berufen.**
- 3. Dem Darlehensgeber steht im Falle des Widerrufs der Vertragszins (vereinbarter Sollzins) für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens zu. Dass die Widerrufsfrist wegen einer fehlerhaften Pflichtangabe nicht in Gang gesetzt worden ist, steht diesem Anspruch nicht entgegen.**